

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. März 1978	Nummer 25
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
611161	13. 1. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für das Bescheinigungsverfahren nach § 2 Abs. 2 GrEStStrukturG	358

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweis	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 11 v. 9. 3. 1978		366
Nr. 12 v. 14. 3. 1978		366
Nr. 13 v. 15. 3. 1978		366

I.

611161

Richtlinien für das Bescheinigungsverfahren nach § 2 Abs. 2 GrEStStrukturG

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 13. 1. 1978 - II/A 2 - 41-04-4/78

1 Allgemeines

1.1 Das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur (GrEStStrukturG) vom 24. November 1969 (GV. NW. S. 878), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), - SGV. NW. 611 -, gewährt bei Erwerbsvorgängen, die in Zusammenhang mit bestimmten, die Wirtschaftsstruktur verbessernden Maßnahmen stehen, Befreiung von der Grunderwerbsteuer. In bestimmten Fällen ist die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes von einer Bescheinigung über das Vorliegen der in dieser Bestimmung geforderten Voraussetzungen abhängig. Diese Bescheinigung wird vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr oder der von ihm bestimmten Stelle erteilt.

1.2 Von der Delegationsermächtigung habe ich mit Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für das Bescheinigungsverfahren nach § 2 Abs. 2 GrEStStrukturG vom 16. Februar 1970 (GV. NW. S. 164/SGV. NW. 611) Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit nach näherer Maßgabe dieser Verordnung auf die Regierungspräsidenten und das Landesoberbergamt übertragen. Bestehen im Einzelfall Zweifel, ob die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten oder des Landesoberbergamtes gegeben ist, ist mir zu berichten.

1.3 Bei Prüfung der Anträge ist die eingehende Gesetzesbegründung (Landtagsdrucksache Nr. 1238 vom 29. April 1969) zu beachten. Daneben geben die nachstehenden Richtlinien nähere Anweisungen für das Bescheinigungsverfahren.

1.4 Die Bescheinigung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes unterliegt weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte. Bei Streitigkeiten im Bescheinigungsverfahren ist für den Antragsteller der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Hinweise der Finanzbehörden, daß die Bescheinigung für ein Vorhaben erteilt worden ist, das nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des Gesetzes nicht erfüllt, sind jedoch daraufhin zu prüfen, ob eine Zurücknahme der Bescheinigung in Betracht kommt.

Die Bescheinigung bezieht sich allerdings nur auf die regionalen und volkswirtschaftlichen Voraussetzungen. Ob die beabsichtigte Verwendung des Grundstücks unmittelbar der Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte dient, haben die Finanzbehörden zu entscheiden.

1.5 Aus der Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes läßt sich nicht herleiten, daß Aussicht auch auf Förderung des Investitionsvorhabens durch Gewährung sonstiger Beihilfen aus öffentlichen Mitteln besteht. Die Gewährung solcher Beihilfen richtet sich ausschließlich nach den hierfür ergangenen besonderen gebietsbezogenen und sachlichen Regelungen einschließlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.

2 Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung

2.1 Bei den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung hat der Gesetzgeber bewußt dem Umstand Rechnung getragen, daß mögliche neue Erkenntnisse und sich wandelnde Verhältnisse eine flexible und anpassungsfähige Verwaltungspraxis erfordern.

2.2 Bescheinigungen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, daß bei einem Grundstückserwerb nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b (Übernahme eines Betriebes aus Alters- oder Krankheitsgründen) eine Bescheinigung nicht erforderlich ist (Erl. d. Finanzministers NW. v. 5. 5. 1975 - S 4511 - 5 - V A 2, mitgeteilt durch meinen RdErl. v. 16. 5. 1975 (n.v.) - II/A 2 - 41-04-26/75).

2.21 Regionale Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung ist, daß das Grundstück in einem Gebiet liegt, dessen unzureichende Wirtschaftskraft oder dessen unausgewogene Wirtschaftsstruktur der Verbesserung bedarf.

Gebiete im Sinne dieser Bestimmung sind die in den jeweils geltenden Richtlinien für die regionale Wirtschaftsförderung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Arbeitsmarktregionen, die sich aus kreisfreien Städten, Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden zusammensetzen.

2.22 Regionalwirtschaftliche Voraussetzung ist, daß die Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) oder die geplante Verwendung des Grundstücks (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes) geeignet ist, die unzureichende Wirtschaftskraft eines Gebietes oder dessen unausgewogene Wirtschaftsstruktur zu verbessern.

Bei Betriebserrichtungen oder Erweiterungen ist ferner Voraussetzung, daß das Vorhaben volkswirtschaftlich förderungswürdig ist.

Das Vorhaben muß also sowohl unter allgemeinen volkswirtschaftlichen als auch unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten die Merkmale aufweisen, die dafür sprechen, daß die Förderung in Gestalt der Grunderwerbsteuerbefreiung nach derzeitigen Erkenntnismöglichkeiten zu einem dauerhaften regionalwirtschaftlichen Effekt führen wird.

Hieraus folgt, daß die Gewährung der Steuerbefreiung die Entscheidung des Unternehmers beeinflussen muß, das Vorhaben in einem Fördergebiet durchzuführen. Dies ist bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft der Fall, die durch Investitionsanreize in bestimmte förderungsbedürftige Gebiete gelenkt werden können. Freiberufliche Unternehmen sind dagegen nach der Zielsetzung des Gesetzes ausgeschlossen, weil ihre Investitionsentscheidungen nicht durch staatliche Investitionsanreize bestimmt werden, sondern in erster Linie davon abhängig sind, ob in einem Gebiet genügend Kunden vorhanden sind, die die Ausübung der Praxis wirtschaftlich erscheinen lassen (vgl. Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. November 1976 - IV/A 1109/74 - 11 K 3632/73 - Düsseldorf).

Weiter ergibt sich, daß nur Vorhaben von Betrieben gefördert werden können, die ihre Produktion oder ihre Leistungen überwiegend überregional erbringen oder die überörtliche Bedeutung haben.

Es ist davon auszugehen, daß jede Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, geeignet ist, die Wirtschaftskraft eines Gebietes oder dessen Wirtschaftsstruktur zu verbessern.

2.221 Soll nur ein Teil der erworbenen Grundfläche für die begünstigten Zwecke verwendet werden, so ist die Bescheinigung auf diesen Teil zu beschränken.

Soll auf einer Grundfläche ein Gebäude errichtet werden, das nur zum Teil für begünstigte Zwecke verwendet wird, so ist die überwiegende Verwendung maßgebend. Die Bescheinigung kann also erteilt werden, wenn mehr als 50% der Fläche aller Räume den begünstigten Zwecken dienen sollen.

2.222 Der Erwerb bisher gemieteter oder gepachteter Grundstücke ist nur insoweit begünstigt, als die Grundstücke noch nicht betrieblich genutzt wurden und nach dem Erwerb zur Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte verwendet werden sollen.

2.223 Wird ein Betrieb innerhalb der Fördergebiete verlagert, weil er sich an dem bisherigen Standort nicht mehr ausdehnen kann oder die Umgebung durch Immissionen belästigt, so reicht dieser Umstand allein für eine Begünstigung nicht aus. Die Verlagerung eines Betriebes innerhalb der förderungsbedürftigen Gebiete kann nur dann begünstigt werden, wenn sie gegenüber dem bisherigen Zustand einen eindeutigen Vorteil für die Wirtschaftskraft oder die Wirtschaftsstruktur des betreffenden Gebietes bringt. Die Verlagerung eines Betriebes von außerhalb in ein Fördergebiet ist dagegen wie die Neuerrichtung eines Betriebes zu behandeln.

2.224 Wird ein notleidender Betrieb von einem anderen Unternehmen übernommen und dadurch die Gefahr einer Schließung des Betriebes vermieden, so kann unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsplatzhaltung die Errichtung einer Betriebsstätte angenommen werden. Die wirtschaftliche Notlage des Betriebes muß anhand geeigneter Unterlagen glaubhaft gemacht werden.

2.225 Vorhaben zur Gewinnung von Bodenschätzen können unter den Begriff der Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte fallen. Für das Bescheinigungsverfahren bei entsprechenden Anträgen verweise ich auf meinen RdErl. v. 16. 3. 1973 (n.v.) – II/A 2 – 41-04 – 27/73.

2.226 Gewerblich betriebene Freizeiteinrichtungen können gefördert werden, wenn sie überörtliche Bedeutung haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um Einrichtungen handelt, die in Fremdenverkehrsgebieten an Beherbergungsbetriebe angeschlossen sind und der Versorgung der Gäste dienen.

2.23 Bei der Beurteilung der Anträge unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten ist zu berücksichtigen,

- a) daß Vorhaben nicht gefördert werden können, denen allgemeine Bedenken – z. B. von dem Wirtschaftszweig oder der Marktlage her gesehen – entgegenstehen, und daß sich diese Bedenken auch gegen Betriebsplanungen des Antragstellers richten oder sich aus seiner finanziellen Lage herleiten,
- b) daß die Vorhaben den Erfordernissen insbesondere der Raumordnung, der Landesplanung, des Immissionsschutzes sowie der Wasserwirtschaft entsprechen müssen.

2.3 Bescheinigungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes
Alle Anträge sind mir zur Beurteilung vorzulegen.

3 Antragsverfahren

3.1 Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung ist in dreifacher Ausfertigung bei dem zuständigen Regierungspräsidenten bzw. beim Landesoberbergamt NW. einzureichen.

Bei Anträgen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes ist das Antragsmuster nach Anlage 1 zu verwenden. Die beizufügenden Bilanzen verbleiben bei der zuständigen Stelle.

Bei Anträgen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes ist das Antragsmuster nach Anlage 2 zu verwenden.

In den übrigen Fällen kann der Antrag formlos gestellt werden.

Im Fall der Zuständigkeit des Landesoberbergamtes ist Anträgen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 des Gesetzes ein Exemplar des dem Bergamt eingereichten Betriebsplanes beizufügen.

3.2 Bei Anträgen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 des Gesetzes übersendet der Regierungspräsident oder das Landesoberbergamt, wenn die Voraussetzungen der Nr. 2.21 vorliegen, eine Ausfertigung des Antrags mit Anlagen der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder – bei Vorhaben handwerklicher Unternehmen – der zuständigen Handwerkskammer mit der Bitte, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die in Nrn. 2.22 und 2.23 Buchst. a genannten Voraussetzungen gegeben erscheinen.

3.3 Für die zu erteilenden Bescheinigungen ist das Muster nach Anlage 3 zu verwenden. Der Bescheinigung ist eine Ausfertigung des Antrags beizufügen.

3.4 Die Bescheinigungsbehörden übersenden mir halbjährlich, erstmals für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 1978, eine Übersicht über die erteilten Bescheinigungen nach folgendem Muster:

Gemeinde, in der das Grundstück belegen ist	Anzahl der Grundstücks- erwerbe	Kaufpreis oder Gegenleistung
--	---------------------------------------	------------------------------------

4 Zeitlicher Anwendungsbereich

Diese Richtlinien treten an die Stelle der Richtlinien für das Bescheinigungsverfahren nach § 2 Abs. 2 GrEStStrukturG – RdErl. v. 16. 3. 1970 (SMBL. NW. 611161) –. Sie sind erstmals auf Bescheinigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Grundstückserwerb nach dem 31. Dezember 1977 erfolgt. Soweit die bisherigen Richtlinien hinsichtlich der gebietlichen Abgrenzung eine günstigere Entscheidung erlauben, sind sie noch auf Bescheinigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Grundstückserwerb vor dem 1. September 1978 getätigt wird.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

T.

Antragsteller

Ort, Datum

Betr.: Antrag – 3fach – auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur (GrEStStrukturG) vom 24. November 1969 (GV. NW. S. 878), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), – SGV. NW. 611 –

Anlg. *) Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung 1fach
für die letzten beiden Jahre

Ggf. Eröffnungsbilanz und Vorausberechnung der Rentabilität

Notarieller Kaufvertrag 1fach (Abschrift oder Ablichtung)

Lageplan **1fach** (Lage des Grundstücks bitte rot kenntlich machen)

1. Antragsteller

1.1 Firma/Name/Anschrift/Telefon/Sachbearbeiter/Durchwahl:	
1.2 Rechtsform des Unternehmens:	
1.3 Sitz/Hauptsitz:	
1.4 Zweigbetriebe in:	
1.5 Gesellschafter (ggf. Konzernzugehörigkeit, Hauptaktionär u. a.)	
1.6 Anzahl der Beschäftigten:	
Arbeiter	Angestellte
1.7 a Gegenstand des Unternehmens:	
Betriebsnummer**)	
b Zuständiges Finanzamt:	
Steuernummer:	
c Kammerzugehörigkeit:	
Industrie- und Handelskammer:	Handwerkskammer:

*) Die unter Anlg. aufgeführten Unterlagen sind unentbehrlich. Der Antrag ist zu allen Ziffern – insbesondere zu 1.8, 1.9, 3.21 und 3.5 – vollständig auszufüllen.

**) Lt. Statistik des produzierenden Gewerbes, soweit die zu fördernde Betriebsstätte dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW. meldepflichtig ist.

1.8 Bilanzbild: (Wiedergabe der beiden letzten fertiggestellten Bilanzen; einer Antragsausfertigung sind die Bilanzen einschl. Gewinn- und Verlustrechnungen beizufügen)

Aktiva (TDM)	19	19	Passiva (TDM)	19	19
Sachanlagen			Eigenkapital u. ähnl.		
Finanzanlagen			langfr. Verbindl.		
Vorräte			kurzfr. Verbindl.		
Kundenford.					
Flüssige Mittel					
Sonstige			Sonstige		
Bilanzsumme					

1.9 Erfolgslage (Wiedergabe der Jahresergebnisse der letzten 3 Jahre)

	19 (TDM)	19 (TDM)	19 (TDM)
Umsätze			
Abschreibungen (Anlagen)			
Jahresgewinn vor Steuern von Einkommen (einschl. etwaiger Zuweisungen an Rücklagen)			
Entnahmen/Dividende			

2. Lage und Bezeichnung der erworbenen Grundstücke

2.1 Kreis, Gemeinde:			
2.2 Grundbuch- und Katasterbezeichnung:			
2.3 Größe qm; hiervon werden für eigene gewerbliche Zwecke genutzt:			
2.4 Veräußerer:			
2.5 Kaufpreis:	DM/qm.	insgesamt	DM
2.6 Notarieller Vertrag:		Notar	
Datum des Vertrages:			

3. Angaben zum Vorhaben, in dessen Rahmen der Grundstückserwerb erfolgte

3.1 Zweck des Grunderwerbs (bitte ankreuzen)	
3.11 ☐	Errichtung einer neuen Betriebsstätte
3.12 ☐	Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte
3.13 ☐	Erweiterung einer Betriebsstätte im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung
3.14 ☐	Übernahme einer bestehenden Betriebsstätte
3.2 Gegenstand der neuen, erweiterten bzw. übernommenen Betriebsstätte: (Das Vorhaben ist, ggf. in einer Anlage zu diesem Antrag, näher darzustellen)	
3.21 Werden gleichzeitig Wohnungen oder gewerbliche Räume zur Vermietung oder Verpachtung errichtet?	
a) eigengenutzte gewerbliche Fläche	qm
b) gewerbliche Fläche zur Vermietung oder Verpachtung	qm
c) Wohnungen	qm
d) Betriebswohnungen	qm
e) Wohnhaus (hinzuzurechnen sind die Verkehrsflächen wie Garten, Hofraum, Garagen usw.)	qm
3.3 Arbeitskräftebedarf	
3.31 Anzahl der neu zu schaffenden Arbeitsplätze:	
3.32 Werden die bisherigen Arbeitsplätze durch das Vorhaben gesichert? (Wenn ja, nähere Begründung)	
3.4 Umsatzerwartung Es wird bei dem Vorhaben mit einem jährlichen Umsatz bzw. einer Umsatzsteigerung von DM gerechnet.	
3.5 Liegt eine überregionale oder überörtliche Bedeutung des Vorhabens vor?	

3.6 Gesamt-Finanzbedarf	Gesamt-Finanzierung (TDM)
Grundstücke	Eigenmittel
Gebäude Maschinen u. a.	Fremdmittel
	– langfristig
	– mittelfristig
	– kurzfristig
Summe	Summe

4. Bisher erhaltene öffentliche Förderung

(Kredite, Zuschüsse, Investitionsprämien u. -zulagen, Bürgschaften, wann und in welcher Höhe?)

.....
(Unterschrift)

An das
Landesoberbergamt
Nordrhein-Westfalen
Goebenstraße 25
4600 Dortmund 1

Betr.: Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur (GrEStStrukturG) vom 24. November 1969 (GV NW S. 878), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV NW S. 473), – SGV. NW. 611 –

Aufgrund des Grundstückskaufvertrages vom Urkundenrolle Nr.

des Notars in

haben wir von de...
(Name) (Wohnort)

....., das Grundstück/die Grundstücke
(Stück- und Hausnummer)

Gemarkung Flur Nr. = m²

zum Kaufpreis von DM erworben.

Der Erwerb des Grundstückes/der Grundstücke dient zur wesentlich besseren Ausnutzung der Kapazität unseres/unserer Steinkohlenbergwerks/Steinkohlenbergwerke.

Das Grundstück/die Grundstücke ist/sind bestimmt für
.....

Wir sind der Auffassung, daß die Voraussetzungen für die Anwendung des § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) GrEStStrukturG gegeben sind, und bitten um Ausfertigung der zur Erlangung der Grunderwerbsteuerbefreiung erforderlichen Bescheinigung.

Der Erwerbsvorgang wird beim Finanzamt unter der Nr. geführt.

Der Antrag ist dreifach zu fertigen. Beizufügen sind:

Begl. Fotokopie d. Kaufvertrages einfach,
Lageskizze 2fach,
ein Exemplar des dem Bergamt eingereichten Betriebsplanes

Zuständige Stelle

Bescheinigung
gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung
bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur
(GrEStStrukturG) vom 24. November 1969 (GV. NW. S. 878),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473)
– SGV. NW. 611 –

Antragsteller:

Betriebsnummer gemäß Nr. 1.7 a des Antrags

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Branche:

Grundstück/e

a) Gemeinde, Kreis:

b) Katasterbezeichnung:

c) Größe:

d) Preis:

Verwendungszweck:

Hiermit wird bestätigt, daß der Erwerb des/r vorstehend bezeichneten Grundstücks/e für den im anliegenden Antrag näher beschriebenen Zweck die Voraussetzungen des

§ 2 Abs. 2 Nr. GrEStStrukturG

erfüllt.

Bemerkungen:

Es wird darauf hingewiesen, daß sich die Bescheinigung nur auf die regionalen und volkswirtschaftlichen Voraussetzungen bezieht; die Beurteilung der steuerrechtlichen Voraussetzungen fällt in die Zuständigkeit der Finanzverwaltung.

Im Auftrag

(Siegel)

(Unterschrift)

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 11 v. 9. 3. 1978**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320	8. 2. 1978	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Richter und Beamte im Geschäftsbereich des Justizministers	82
223	30. 1. 1978	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Schaufenstergestalterlehrlinge der Mittel- und Oberstufe an der Kaufmännischen Berufsschule der Stadt Paderborn	82
		Berichtigung der Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge an Gesamthochschulen und den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums an Gesamthochschulen vom 27. Oktober 1977 (GV. NW. S. 432)	83
		Hinweis für die Bezieher	84

– MBL NW. 1978 S. 366.

Nr. 12 v. 14. 3. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
91	2. 2. 1978	Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesautobahn 31 (BAB Bonn–Emden) in der Stadt Dorsten, Kreis Recklinghausen	86

– MBL NW. 1978 S. 366.

Nr. 13 v. 15. 3. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2125	7. 3. 1978	Gesetz über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“	88
28	7. 3. 1978	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes	89

– MBL NW. 1978 S. 366.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.